



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Stadt Ulm
SUB V
89070 Ulm

Tübingen 01.07.2011
Name Dr. Hahn
Durchwahl 07071 757-5279
Aktenzeichen 55-3/8845.02-08 /
Grünbestand Grimmelfingen
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verfahren zur Unterschutzstellung des geplanten geschützten Grünbestands

„Grimmelfingen“;

Stellungnahme nach § 74 Abs. 1 Naturschutzgesetz

Ihr Schreiben vom 26.05.2011, Az: SUB V-339/10-NZ/GG

Sehr geehrter Herr Schnauer,

mit Ihrem o .g. Schreiben haben Sie uns über den Satzungsentwurf des Bürgermeis-
teramts Ulm über den geplanten geschützten Grünbestand „Grimmelfingen (Stand
19.05.2011) informiert. Die Referate 55 und 56 nehmen zu diesem Entwurf wie folgt
Stellung:

1. § 2 (Schutzzweck)

Wir weisen darauf hin, dass ein „geschützter Landschaftsbestandteil“ (den Begriff
„geschützter Grünbestand“ verwendet das Bundesnaturschutzgesetz [BNatSchG]
nicht) i. S. des § 29 BNatSchG auf Objekt- und nicht auf Flächenschutz zielt. Land-
schaftsbestandteile können sowohl Einzelobjekte als auch flächenhafte Teile von
Natur und Landschaft sein. Entscheidend ist, dass es sich nicht selbst um Land-
schaft, sondern um eine Naturgesamtheit als Teil der Landschaft handelt. Die Flä-
chenhaftigkeit steht der Einordnung als Landschaftsbestandteil also nicht zwangs-
läufig entgegen.

Die Abgrenzung zwischen Flächen- und Objektschutz ist dabei mitunter schwierig.
Als Landschaftsbestandteile kommen in Betracht einzelne oder mehrere aus der

Umgebung herausgehobene Objekte, Objektgruppen oder „kleingliedrige Teile“ der Landschaft. Diese Kleingliedrigkeit bemisst sich nicht nach der Größe der jeweiligen Fläche, sondern nach der Abgrenzbarkeit von der Umgebung, die bei natürlicher Betrachtung feststellbar sein muss. Solange ein Landschaftsbestandteil noch als abgrenzbares Einzelgebilde erkennbar ist, steht einer Schutzfestsetzung auch für einen etwas größeren räumlichen Bereich nichts entgegen.

Weiterhin sei für den vorliegenden Fall darauf hingewiesen, dass der besondere Schutz von Landschaftsbestandteilen nach § 29 Abs. 1 BNatSchG erforderlich sein muss

- „zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts“ (Nr. 1),
- „zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes“ (Nr. 2),
- „zur Abwehr schädlicher Einwirkungen“ (Nr. 3) oder
- „wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten“ (Nr. 4).

Eine Ausweisung zur Sicherung von Flächen für die Naherholung oder von Biotopvernetzungselementen ist demnach seit der Novelle des BNatSchG ebenso wenig zulässig wie eine Unterschutzstellung aus landeskundlichen oder kulturellen Gründen. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die betreffenden Schutzzwecke des § 33 Abs. 1 NatSchG Baden-Württemberg infolge der Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes nicht mehr anwendbar sind. Als Verbindungselement kann ein geschützter Grünbestand freilich mittelbar durchaus auch dem Aufbau und Erhalt eines Biotopverbundsystems zugute kommen.

2. § 3 (Verbote)

Zumal § 33 Abs. 4 NatSchG infolge der Novelle des BNatSchG nicht mehr anwendbar ist, sollte in § 3 Abs. 1 die Terminologie hinsichtlich der verbotenen Handlungen aktualisiert werden. Maßgeblich ist § 29 Abs. 2 S. 1 BNatSchG.

Wir regen an, bei der Aufzählung in § 3 Abs. 3, 1. Spstrich, das Wort „und“ zu streichen und stattdessen (wie auch nach den Spiegelstrichen in Abs. 2) ein Semikolon zu setzen. Dadurch lassen sich Missverständnisse der Art, ob die Tatbestandsvarianten womöglich kumulativ vorliegen müssen, ausschließen.

3. § 4 (Erlaubnispflicht)

Die Formulierung von § 4 Abs. 1 ist in ihrer Abgrenzung zu § 3 missverständlich.
Wir regen folgende Fassung an:

„Handlungen, die den Charakter des geschützten Grünbestands verändern oder dem besonderen Schutzzweck des geschützten Grünbestands zuwiderlaufen können, benötigen eine Erlaubnis des Bürgermeisteramts. Diese Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 3 genannten Art nicht zur Folge hat oder diese durch Bedingungen bzw. Auflagen abgewendet werden können; sie kann befristet oder widerruflich erteilt werden.“

Weiterhin regen wir an, zu überdenken, ob in § 4 Abs. 2 Nr. 4 auch das „Unterhalten“ von ober- und unterirdischen Leitungen aller Art sowie in § 4 Abs. 2 Nr. 5 ebenso die „Unterhaltung“ von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen erlaubnispflichtig ausgestaltet werden sollen. Dies umso mehr, als insoweit keine Freistellung in § 5 vorgesehen ist.

Auf S. 6 findet sich bei Gliederungspunkt Nr. 12 noch ein Schreibfehler („Beeinträchtigungen“).

4. § 8 (Befreiungen)

Die Möglichkeit einer Befreiung ergibt sich infolge der Novelle des BNatSchG nicht mehr allein aus § 79 NatSchG. Die maßgebliche Bundesnorm sollte wie folgt eingefügt werden: „gemäß § 67 BNatSchG i.V.m. § 79 NatSchG“.

5. § 9 (Ordnungswidrigkeiten)

Infolge der Novelle des BNatSchG ist es angezeigt, auf § 29 Abs. 2 BNatSchG als Bundesnorm zu verweisen. Vorschlag einer Formulierung, die die Regelungsinhalte von Nr. 1 wie auch zugleich von Nr. 2 umfasst:

„... entgegen § 29 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. §§ 3 und 4 dieser Verordnung den geschützten Grünbestand beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Grünbestands führen können.“

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Hahn

